

RS Vwgh 1995/9/27 95/21/0889

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Das Verhalten der seit 12 Jahren in der Kanzlei des Vertreters des Antragstellers gewissenhaft und zuverlässig tätigen Sekretärin (Weiterleiten des in unterer Instanz ergangenen Bescheides an den VwGH anstatt des angefochtenen Bescheides infolge Zeitdrucks) stellt sich im Verhältnis zum Antragsteller

als ein unvorhergesehenes Ereignis dar, durch welches dieser ohne sein Verschulden gehindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten (Hinweis B 20.3.1984, 84/05/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210889.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at